

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 20.1
 Aktenzeichen:
 Vorlage Nr.: BV/1661/2021

Freigabedatum:
 29.11.2021

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	13.12.2021	öffentlich
Rat	Entscheidung	20.12.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Neufestsetzung der Straßenreinigungsgebühren für die Bereiche "Kehrdienst" und "Winterdienst" ab dem 01.01.2022**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
 Siehe Erläuterungen

Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
 Siehe Erläuterungen

Beschlusscontrolling:
 Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage 3 beigefügte 17. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheinbach – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung“ vom 30.09.2010 auf Grundlage der als Anlagen 1 und 2 beigefügten Gebührenkalkulationen.

Erläuterungen:

I. Kehrdienst:

Die Straßenreinigungsgebühr für den Bereich „Kehrdienst“ wurde zuletzt zum 01.01.2020 geändert. **Für 2022 reduziert sich der Gebührensatz, der bisher 0,97 € betrug, um 6 Cent auf 0,91 € je Frontmeter.**

Der Gebührensatz weist bei mehrjähriger Betrachtung einen relativ kontinuierlichen Verlauf auf und verbleibt auch in 2022 auf günstigem Niveau:

Jahr	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Gebührensatz €/Frontmeter	0,91	0,97	0,97	1,04	1,00	0,99	1,00	1,00	1,00	0,97	0,88	0,92	0,95	0,96

Hauptursache für die seit langen Jahren günstige Entwicklung der Gebührensätze ist der relativ konstante Aufwand für die Straßenreinigung durch einen Fremdunternehmer. Diese Position macht grob 2/3 des über Gebühren zu finanzierenden Aufwands aus. Sollten sich hier bei zukünftigen Ausschreibungen deutliche Veränderungen ergeben, so würde direkt ein entsprechender Einfluss auf die Gebührensatzentwicklung ausgelöst werden. Die Senkung des Gebührensatzes in 2022 resultiert maßgeblich aus einer erhöhten Rückgabe von Überschüssen aus Vorjahren.

II. Winterdienst:

Die Straßenreinigungsgebühr für den Bereich „Winterdienst“ wurde zuletzt zum 01.01.2021 geändert. Die Kalkulation des Gebührensatzes 2022 ist in der Anlage 2 dargestellt. **Für 2022 erfolgt eine Senkung des Gebührensatzes von bisher 1,00 €/Kehrmeter auf 0,89 €/Kehrmeter.**

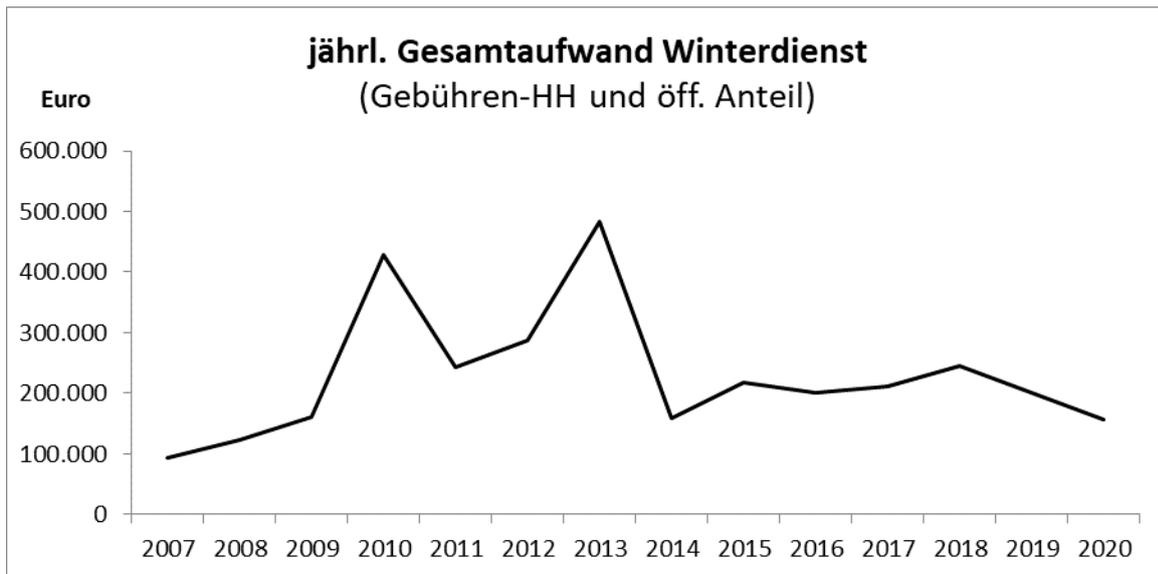
Der mehrjährige Vergleich zeigt, dass der Gebührensatz 2022 auf einem günstigen Niveau liegt und im Vergleich zum Kehrdienst deutlich höhere Schwankungen bei einer langjährigen Betrachtung des Gebührensatzes erkennbar sind.

Jahr	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Gebührensatz €/Frontmeter	0,89	1,00	0,74	0,70	0,80	1,18	1,44	1,57	1,29	2,08	2,20	1,17	0,71	0,84

Wesentliche Ursache für die Reduktion des Gebührensatzes ist die prognostizierte Leistungsanspruchnahme des Betriebshofes in 2022, die auf Grundlage der Einsatzstunden vergangener Jahre geschätzt wird. Da der Betriebshofeinsatz für die Winterwartung in der nahen Vergangenheit deutlich geringer ausgefallen ist als in weiter zurückliegenden Jahren, ergibt sich hier durch die Aktualisierung dieses Kostenansatzes gegenüber der vorjährigen Gebührenkalkulation eine spürbare Entlastung.

Maßgebliche Ursache für die unstete Entwicklung des Gebührenhaushalts ist die starke Witterungsabhängigkeit bei der Leistungserbringung. Dies spiegelt sich beispielsweise in der enormen Schwankungsbreite der oben angegebenen jährlichen Gebührensätze wider, dies ist auch im Vergleich zur Entwicklung des Gebührensatzes „Kehrdienst“ erkennbar. Der in den Jahren schwankende Witterungsverlauf führt zu ungleichen Bedarfen an Winterwartung und spiegelt sich um Jahre zeitverzögert im Gebührensatz-Niveau wider, da vorab relativ gleichmäßig – für „normale“ Winter geplante – jährliche Bedarfsansätze schlussendlich auf stark schwankende realisierte Bedarfe treffen. Als Ergebnis stellt sich in Jahren mit starken Wintern bei dem Abschluss des Gebührenhaushalts Winterdienst Unterdeckungen ein, die über die „Abrechnung aus Vorjahren“ in zukünftigen Kalkulationen berücksichtigt wird.

Abschließend werden die starken jährlichen Schwankungen des Aufwandsvolumens des Gebührenhaushalts Winterwartung durch die nachstehende Grafik verdeutlicht:



Für zukünftige Gebührenkalkulationen steht noch ein Überschussvolumen von 16 T€ zur Verfügung (Abrechnungsstand: Gebührenabschluss 2020 ist letztes Abrechnungsjahr).

Anlagen:

1. Gebührenkalkulation Kehrdienst
2. Gebührenkalkulation Winterdienst
3. Änderungssatzung